

07.03.2019

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Balber, Moser, Ing. Rennhofer, Hinterholzer und Kasser

betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Der NÖ Landesrechnungshof hat in seinen Berichten 11/2016 (NÖ Landesfeuerwehrverband) und 9/2017 (NÖ Landes-Feuerwehrschiele) auch den Bereich der Ausbildung in der NÖ Landes-Feuerwehrschiele überprüft und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der Landesrechnungshof kritisierte insbesondere die unklare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungen zwischen dem NÖ Landesfeuerwehrverband und der NÖ Landes-Feuerwehrschiele insbesondere in fachlichen Fragen und empfahl, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Sinne der ausgesprochenen Empfehlungen anzupassen bzw. zu überarbeiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden. Danach bleibt die, nunmehr in „NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum“ umbenannte NÖ Landes-Feuerwehrschiele, wie schon bisher eine Dienststelle des Landes. Das Personal des künftigen „NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums“ wird weiterhin von der NÖ Landesregierung zugewiesen.

Die Bestimmungen des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes gelten unverändert. Durch die Umbenennung soll die Bedeutung des Standortes als Stützpunkt der Katastrophenhilfe und der organisationsübergreifenden Ausbildungs- und Übungstätigkeit hervorgehoben werden. Das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum unterliegt auch weiterhin der Aufsicht der NÖ Landesregierung.

Im Sinne der geforderten Klarheit der Kompetenzbereiche liegt die inhaltliche Verantwortung für die Feuerwehrausbildung im Sinne des § 50 NÖ FG 2015 beim NÖ Landesfeuerwehrverband. Das Land ist weiterhin für den Erhalt und den Betrieb der Infrastruktur des Zentrums, die Personal- und Finanzverwaltung sowie für die

organisationsübergreifende Ausbildungs- und Übungstätigkeit der Katastrophenhilfsdienste des Landes zuständig.

Durch die verbesserte Aufgabenverteilung sollen in Zukunft die notwendigen Prozesse in der Zusammenarbeit effizienter und rascher ablaufen.

Im Sinne des Deregulierungsgedankens soll die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule aufgehoben werden, da notwendige bzw. wesentliche Inhalte bereits in den Gesetzesentwurf integriert wurden und derzeit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Ziffer 1,2 (Inhaltsverzeichnis), Ziffer 3 (§ 48 Abs.7) und Ziffer 4 (§ 61 Abs.1 Z 9):

Die Notwendigkeit dieser Anpassungen ergibt sich aufgrund der Änderung des § 77.

Zu Ziffer 5 (§ 77):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Umbenennung soll den Aufgabenbereich des Standortes auch als Stützpunkt der für die Sicherheit in NÖ zuständigen Organisationen und Einrichtungen besser zum Ausdruck bringen. Das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum bleibt wie bisher eine nachgeordnete Dienststelle des Landes NÖ.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 beinhaltet die Aufgaben des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums. Die Aufzählung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Aufgabenfeld. Da das Zentrum schon bisher neben der Feuerwehrausbildung für Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Übungstätigkeiten bzw. Fachveranstaltungen des Landes, des Bundes sowie anderer Einsatzorganisationen und sonstigen Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt wird, wurde der Aufgabenbereich um diese Tätigkeiten erweitert. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt wie schon bisher nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen. Der

Bereich der Landeswarnzentrale konnte entfallen, da diese bereits seit längerem organisatorisch, räumlich und finanziell unter der Leitung der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz steht (vgl. § 6 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016).

Zu Abs. 3:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschiele war schon bisher dem Landesfeuerwehrkommandanten hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 feuerwehrafachlich unterstellt. Diese Kompetenz wurde nun im Sinne der vom Landesrechnungshof geforderten Klarstellung insofern präzisiert, als der Landesfeuerwehrkommandant hinsichtlich dieser Aufgaben der fachlich Vorgesetzte der dafür eingesetzten Bediensteten ist und ein direktes fachliches Weisungsrecht hat.

Abs. 3 zählt die konkreten Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten auf. Die feuerwehrafachlichen Aufgaben waren bisher in § 1 der VO über die NÖ Landes-Feuerwehrschiele geregelt und wurden in aktualisierter Form ins Gesetz aufgenommen.

Z 1 nennt die Vorgabe von Ausbildungszielen und -inhalten als wesentliche Aufgabe. Die Ausbildungsordnung umfasst dabei Regeln zur feuerwehrafachlichen Ausbildung.

Unter Lehrplänen nach Z 2 versteht man die detaillierte Ausarbeitung von Ausbildungszielen und -inhalten. Sie beinhalten insbesondere Angaben zu Lehrinhalten, Ziel und Dauer, Lehrmittel und -behelfe, erforderliches Lehrpersonal, Teilnehmeranzahl, etc.

Aufgrund des direkten fachlichen Weisungsrechts gegenüber dem Ausbildungspersonal, bei dem es sich um Landesbedienstete handelt, ist es notwendig, die Bestellung des Leiters der Ausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 an die Zustimmung der Landesregierung zu knüpfen.

Die Aufnahme von Personal liegt aufgrund der damit begründeten Diensthoheit grundsätzlich in der Entscheidungskompetenz des Landes NÖ. Der Landesfeuerwehrkommandant stellt aber gemäß Abs. 3 Z 4 die feuerwehrafachliche Eignung der dafür vorgesehenen Bediensteten fest. Dies erfolgte schon wie bisher im Rahmen eines

gemeinsamen Hearings unter Einbindung der Personalabteilung des Landes und der Personalvertretung.

Das Einsetzen der Bediensteten im Sinne des Abs. 3 Z 5 bezieht sich auf die fachliche Zuordnung bzw. den fachlichen Einsatz.

Nach Abs. 3 Z 6 ist die Erstellung eines Veranstaltungsprogramms ebenfalls Aufgabe des Landesfeuerwehrkommandanten. Alle Lehrgänge und ausbildungsbezogenen Veranstaltungen sind in einem solchen für einen längeren Zeitraum auszuweisen. Da die Umsetzung des Veranstaltungsprogramms sowohl Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht haben kann, ist die Erstellung wie schon bisher an die Zustimmung der Landesregierung gebunden.

Die fachliche Beurteilung des Bedarfs an Fahrzeugen, Gerätschaften, etc. sowohl für die Feuerwehrausbildung als auch für den Katastropheneinsatz hängt ursächlich mit den Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten gemäß Abs. 3 Z 7 zusammen. Da auch hier Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht gegeben sein können, ist dieses Konzept an die Zustimmung der Landesregierung gebunden.

Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts gemäß Abs. 3 Z 8 war schon aufgrund der alten Rechtslage eine Verpflichtung des Landesfeuerwehrkommandanten.

Zu Abs. 4:

Der Landesfeuerwehrkommandant hat aus dem Personalstand des Landesfeuerwehrverbandes einen Leiter für die Feuerwehrausbildung zu bestellen. Durch die Einführung dieser zentralen Funktion soll die Feuerwehrausbildung in Zukunft inhaltlich besser koordiniert und bedarfsgerecht gesteuert werden. Dazu ist er der fachlich Vorgesetzte der zur Ausbildung eingesetzten Bediensteten und hat ein direktes fachliches Weisungsrecht.

Zu Abs. 5:

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz auf den gesamten Aufgabenbereich NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums Anwendung findet.

Was die Auswirkungen des fachlichen Weisungsrechts auf Einvernehmenstatbestände nach dem NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz betrifft, ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen.

Zu Abs. 6:

Im Hinblick auf die nunmehr umfassende und einheitliche Regelung der wesentlichen Inhalte der Aufgaben und der Organisation des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums, ist die Landesregierung künftig nicht verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 14. März 2019 möglich ist.